



Arbeitsmarktservice
Österreich

Der Vorstand

GZ: BGS/AMF/7221/9976/2019

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort -Abt. IV/7

Wien, 24.5.2019

Auskunft: Mag. Helmut Rainer
Telefon (01) 33178/616 DW
Telefax (01) 33178/161

Betreff: Begutachtungsverfahren zu BAG Entwurf Stellungnahme des AMS Vorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln nachfolgende Stellungnahme des AMS Vorstandes zum BAG Entwurf:

Einleitend wäre positiv anzumerken, dass

- die gesetzliche Einbindung von Unternehmen als Praxisbetriebe in die ÜBA begrüßt wird
- ebenso der problemlose Übergang zwischen ÜBA-Vertrag und Lehrvertrag (§30/6)

Kritisch gesehen wird u.a., dass

- der Entwurf davon ausgeht, dass es nur in Einzelfällen vorkommen wird, dass für die Jugendlichen keine Praxisbetriebe gefunden werden können und dann im Anlassfall vom Träger die praktische Ausbildung durchgeführt werden soll. Dies ist insbesondere für die Ostregion unrealistisch, hier muss bereits im Planungsprozess und in Ausschreibungsverfahren davon ausgegangen werden, dass Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, in denen der Träger den Großteil der praktischen Ausbildung zur Verfügung stellen wird,
- nur Unternehmen mit Lehrberechtigung einbezogen werden dürfen, was in Regionen mit zu wenigen Lehrplätzen (z.B. Wien) die Möglichkeit von Praktika deutlich verringern wird,
- eine konkrete Zahl von erfolglosen Vermittlungsversuchen vorgegeben wird, nach der erst eine Teilnahme am Lehrgang erfolgen darf
- zusätzlich zu den Praktika halbjährliche Vermittlungsversuche unternommen werden sollen.

Im Detail:

Zu § 30/1:

Die Einschränkung auf *zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Unternehmen* reduziert die Anzahl von potentiellen Unternehmen, die für Praktika zur Verfügung stehen. Es genügt eine

Formulierung "Einbeziehung von Unternehmen, bevorzugt von solchen, die auch zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind". Dort und da macht es auch Sinn Unternehmen miteinzubeziehen, die nicht das volle Lehrbild ausbilden können. Ansonsten wird die Basis für die ÜBA/IBA in einigen Regionen zu dünn.

Zu § 30/2/3

Punkt 3 fordert, dass

(Text BAG Entwurf) Praktika in zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Unternehmen, während der gesamten Ausbildungsdauer in der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung einbezogen werden,

Die Formulierung *Praktika während der gesamten Ausbildungsdauer* für sich genommen ist unpräzise und kann sowohl bedeuten, dass während der praktischen Ausbildung beim Träger immer wieder (ergänzende) kürzere Praktika bei Betrieben durchgeführt werden, aber auch, dass die praktische Ausbildung während der gesamten Ausbildungsdauer ausschließlich durch betriebliche Praktika durchgeführt werden muss.

Zusätzlich besteht durch die Formulierung *Praktika während der gesamten Ausbildungsdauer* die Gefahr, dass Betriebe möglicherweise diese ausschließlich für die gesamte Lehrzeit des Jugendlichen anbieten und es so zu keiner Übernahme in ein reguläres Lehrverhältnis kommt.

Der § 30/2/3 sollte daher folgendermaßen abgeändert werden:

~~Praktika in zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Unternehmen~~ in die Ausbildung ~~während der gesamten Ausbildungsdauer in der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung~~ einbezogen werden,

Zu § 30/2/4

(Text BAG Entwurf) [...] ein schlüssiges Konzept zur Unterstützung und Förderung der Vermittlung in Lehrverhältnisse gemäß § 12, inklusive aktiver regelmäßiger, mindestens halbjährlicher Bewerbungen der auszubildenden Personen, vorgelegt wird,

In § 30/1 ist definiert, dass die Einbeziehung der Unternehmen das Ziel hat, den auszubildenden Personen den Beginn eines Lehrverhältnisses zu ermöglichen. Somit dienen die Praktika bereits der Vermittlung auf Lehrstellen. Zusätzliche Bewerbungen sind aus unserer Sicht nicht nötig, ausgenommen vielleicht in jenen Fällen, in denen keine Praktika durchgeführt werden und auch dann sollten die Bewerbungsversuche auf „mindestens jährlich“ reduziert werden, da auch Betriebe im zumeist nur einmal im Jahr (gekoppelt mit dem Beginn der Berufsschulen) Lehrlinge einstellen.

Zu § 30/b/1

(Text BAG Entwurf) [...] Die Zuweisung zu einer Maßnahme gemäß dieser Bestimmung darf erst erfolgen, wenn die Vermittlung in ein Lehrverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 trotz mehrfacher, mindestens drei Versuche nicht zustande gekommen ist.

Der Einstieg in die ÜBA erfolgt im Regelfall über eine ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme. In den AMS Richtlinien ist definiert, dass neben der Kompetenzfeststellung zur Berufswahl und der Vorbereitung auf die Ausbildung die Suche einer betrieblichen Lehrstelle ein wesentliches Ziel der Vorbereitungsmaßnahme ist. Die Abänderung der oben zitierten Passage dahingehend wird vorgeschlagen:

[...] Die Zuweisung zu einer Maßnahme gemäß dieser Bestimmung darf erst erfolgen, wenn die Vermittlung in ein Lehrverhältnis gemäß § 12 Abs. 1-trotz mehrfacher, ~~mindestens drei~~-Versuche-des AMS ~~nicht~~ oder der Teilnahme an einer ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme nicht zustande gekommen ist.

Zu § 30b/4:

*(Text BAG Entwurf) Das Arbeitsmarktservice hat mit den Trägereinrichtungen vertraglich zu vereinbaren, dass diese in **einzelnen** Fällen der Nichtverfügbarkeit von betrieblichen Praktika gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 mit dem Arbeitsmarktservice Rücksprache zu halten haben und für die betroffenen Lehrlinge ein individueller Ausbildungsplan im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung zu vereinbaren ist.*

Man geht hier offensichtlich davon aus, dass es nur in Einzelfällen vorkommen wird, dass für Jugendliche keine Praxisbetriebe gefunden werden können und dann im Anlassfall vom Träger die praktische Ausbildung durchgeführt werden soll.

Eine derartige Vorgehensweise ist in der Praxis schon aus vergabetechnischen Gründen undurchführbar: Eine zu beauftragende Leistung muss in der Ausschreibungsunterlage detailliert beschrieben werden, und es muss von Beginn an klar sein, welche eigenen Kapazitäten der Träger für die praktische Ausbildung zur Verfügung stellen muss, damit dieser ein korrektes Angebot legen kann. Es ist undenkbar, dass ein beauftragter Träger während der Auftragsdurchführung für eine unbestimmte Anzahl von Personen, für die keine Praktikumsbetriebe gefunden werden, nun plötzlich auch die praktische Ausbildung übernimmt. Dies würde eine wesentliche Änderung des Vertrages bedeuten und ist gemäß § 364 BVergG nicht zulässig.

Das AMS muss also auch die Möglichkeit erhalten, überbetriebliche Lehrgänge für diese Personen vorab zu planen und dann durchzuführen, die aus welchen Gründen auch immer keine Praktikumsplätze finden und in denen der Träger einen Großteil der praktischen Ausbildung zur Verfügung stellen muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das AMS gem. § 38/d/2 AMSG bereits folgende Verpflichtungen hat:

[...] Die Richtlinien [des AMS zur ÜBA] haben auf die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis Bedacht zu nehmen und können daher auch Ausbildungsverträge, die sich nicht über die gesamte

Lehrzeit erstrecken, zulassen, soweit dadurch eine umfassende Ausbildung im jeweiligen Lehrberuf mit dem Ziel des Lehrabschlusses nicht gefährdet wird.

Es gibt also bereits eine gesetzliche Verpflichtung, jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin der ÜBA, der/die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz findet, den Lehrabschluss zu ermöglichen, sei es mit oder ohne Praktikumsplätzen.

Der § 30b/4 ist nicht unbedingt notwendig und kann gestrichen werden, insbesondere auch, weil er eine nicht notwendige administrative Komplexität der Rücksprache im Einzelfall verlangt.

Oder der § 30b/4 wird ergänzend zu § 38/d/2 AMSG dahingehend abgeändert:

Das Arbeitsmarktservice hat auch Ausbildungsplätze bei Nichtverfügbarkeit von betrieblichen Praktika gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 zur Verfügung zu stellen, wobei für die betroffenen Jugendlichen ein individueller Ausbildungsplan im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung zu vereinbaren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Dr. Herbert Buchinger
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Johannes Kopf, LL.M.
(Vorstandsmitglied)